

setze laute: „Gerichtsstand des begangenen Verbrechens“ etc. Da werde es wohl nach der im §. selbst gemachten Abänderung nicht unangemessen erscheinen, in der Ueberschrift nach dem Worte: „begangenen“ ebenfalls die Worte: „Vergehens oder“ einzuschalten. — Diesem Vorschlage, so wie den zu beiden §§. von der 2. Kammer gefaßten Beschlüssen tritt man einstimmig bei.

Zu §§. 19. und 20. begutachtet die Deputation:

Zu §§. 19. und 20. Mit der jenseitigen Bemerkung zu §. 19. und mit dem Zusätze zu §. 20. ist die Deputation einverstanden, obwohl sich der fragliche Zusatz als nothwendig nicht darstellt, da die Bestimmungen des §. der Natur der Sache nach keinen andern Zweck haben können, als den im Zusätze ausgedrückten.

Die bei diesen §§. von der 2. Kammer gefaßten Beschlüsse werden einhellig genehmiget.

§. 29. des Gesetzes lautet:

(Heimliche Denunciationen.) Hat eine Privatperson denunciirt, so kann sie auf Verschweigung ihres Namens nur so lange Anspruch machen, als sie nicht einer Verleumdung des Angeeschuldigten verdächtig wird, oder letzterer nicht die Benennung des Denuncianten zu seiner Vertheidigung fordert, oder endlich nicht der Untersuchungsrichter selbst aus irgend einem Grunde die Namhaftmachung des Denuncianten für nothwendig erachtet.

v. Polenz: So wie überhaupt das Denunciationswesen eine Schattenseite der neuen Einrichtung bei den indirecten Abgaben ausmache, so wünsche er es so viel als möglich beschränkt zu sehen. Billig und moralisch werde es wohl sein, dem Angeeschuldigten nicht nur dann, wenn er Behufs seiner Vertheidigungen den Denuncianten kennen zu lernen verlange, ihm selbigen zu nennen, sondern seinen Namen niemals zu verschweigen, der Denunciant möge ihn wissen wollen, aus welcher Ursache es nur immer sei. Er glaube daher, man müsse die Worte: „zu seiner Vertheidigung“ in Wegfall bringen, denn sonst könne selbst der, welcher fälschlich denunciirt und freigesprochen worden, sich niemals Genugthuung verschaffen.

Referent: In einem solchen Falle müsse der Denunciant nach dem Inhalte des §. als Verläumder ohne dieß in der Regel genannt werden. Sobald der Denunciant sein Interesse daran, den Denuncianten kennen zu lernen, nicht nachzuweisen vermöge, könne es ihm aber wohl einerlei sein, letzteren kennen zu lernen oder nicht. Ueberhaupt müsse man die Anwendung dieses §. dem Ermessen des Untersuchungsrichters anheim stellen.

v. Polenz: Er beruhige sich hiermit. Sein Gefühl habe ihn aber dazu aufgefordert, diesen Gegenstand nicht unberührt zu lassen.

Die §§. 29. b. und 36. des Deputationsberichtes lauten:

Zu §. 29b. Das Verfahren, welches der Zusatzparagraph vorschreibt, scheint eine nothwendige Folge der vom Denuncianten verlangten Verschweigung seines Namens, und sich daher eigentlich von selbst zu verstehen, indeß ist die Annahme des §. ganz unbedenklich.

Zu §. 36. Die Annahme der zu §. 36. beantragten Einschaltung scheint der Deputation unbedenklich zu sein.

Man tritt hier den Beschlüssen der 2. Kammer einstimmig bei.

§. 39. des Deputationsgutachtens lautet:

Jenseitige Deputation hat unter Genehmigung ihrer Kammer dem §. die S. 546. Beilage zur dritten Abtheilung ersichtliche veränderte Fassung gegeben, in der Meinung; daß die Verwarnung im Gesekentwurfe, wenn der Eid nur auf Nebenumstände gerichtet sei, zu weit gehen, und wenn es sich um Abschwörung einer Urkunde handele, nicht passen werde. — Da indeß der §. lediglich von der Eidesleistung des Angeschuldigten spricht, diese aber, sie möge nun bloße Nebenumstände oder die Diffamtion einer Urkunde betreffen, immer nur ein Reinigungsseid sein wird, so scheint die Fassung des Gesekentwurfes allerdings vor der Fassung jenseitiger Deputation den Vorzug zu verdienen.

Secr. Harg und Bürgermeister Gottschald erklären sich mehr für die Meinung der 2. Kammer. In dem Zollgesetze scheine ihm überhaupt der Grundsatz: quisque praesumitur malus an die Spitze gestellt zu sein. Der Angeschuldigte werde oft excipiren müssen, und ihm dann nicht der Reinigungsseid, sondern der Erfüllungseid zuerkannt werden.

v. Carlowitz: Die geehrten Sprecher müsse er nur darauf aufmerksam machen, daß hier ein Strafgesek vorliege, bei welchem auch der Erfüllungseid die Natur und den Erfolg eines Reinigungsseides in sich trage.

Hierauf tritt man einstimmig dem Vorschlage der diesseitigen Deputation bei, und genehmigt somit den §. 39. nach der Fassung des Gesekentwurfes unverändert.

§. 40. des Gesetzes lautet:

In minder wichtigen Fällen kann zwar dem Angeschuldigten mündlich aufgegeben werden, dasjenige, was er zu seiner Vertheidigung gegen die wider ihn angebrachten Beschuldigungen vorstellig machen wolle, bei den Acten einzureichen, in wichtigern und weitläufigern Untersuchungssachen aber ist deshalb schriftliche Auflage an ihn zu erlassen. — Zu Bewerkstelligung seiner Vertheidigung wird dem Angeschuldigten a) in geringfügigen Sachen eine Frist von acht Tagen, b) in wichtigern Sachen aber eine Frist von vierzehn Tagen gestattet, und der dießfalls an ihn erlassenen Ladung die Verwarnung beigefügt, daß nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres in der Sache erkannt werden solle.

v. Einsiedel: Da sich wohl Fälle denken ließen, wo die Herbeischaffung der Vertheidigungsmittel vielleicht wegen allzuweiter Entfernung in einem Zeitraume von 14 Tagen nicht gut bewerkstelligt werden könne, so wünsche er den Untersuchungsrichter ermächtigt zu sehen, die Frist zur Vertheidigung nach Beschaffenheit der Umstände verlängern zu dürfen.

Referent: Das ganze Verfahren solle ein summarisches sein, wo man wünschen müsse, die Fristen so wenig als möglich extentirt zu sehen. In Fällen, wo es der Richter für unumgänglich nothwendig halte, sie zu verlängern, bleibe es ihm deshalb immer unverwehrt. Habe er aber eine längere Frist nicht bewilligt, so behalte der Angeschuldigte immer noch den Recurs und hierbei die später Beibringung seiner Vertheidigungsmittel für sich.

§. 46. des Deputationsgutachtens:

Auch bei der Vorladung dritter Personen zum Behufe ihrer Abhörung, wie Sachverständiger, Bürgen und subsidiarisch verhafteter Personen, schien es zur Abwendung des sonst für das Untersuchungsverfahren zu befürchtenden muthwilligen Verschleifes der Deputation dringend nothwendig, den Richter bei wiederholt bewiesenem Ungehorsam zur Realcitation des Geladenen